

IV. Das Recht und die Praxis der Verwertungsgesellschaften in Südosteuropa

I. Einführung

Man kann feststellen, dass die hier behandelten Länder mit wenigen Ausnahmen, zu denen insbesondere Albanien zu rechnen ist, über ein etabliertes gesetzliches Gerüst für die kollektive Rechtewahrnehmung verfügen, und dies unabhängig davon, ob sie im Rahmen eines Urheberrechtsgesetzes oder einer *lex specialis* geregelt wurde.

Bei der Regelung des Urheberrechts schenkten die nationalen Gesetzgeber ihre Aufmerksamkeit den einschlägigen internationalen Abkommen und EU-Richtlinien. Dabei zeigten sie bei der Gestaltung des Rechtsrahmens für die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften in der Regel ein ausgeprägtes Gespür für die Bedürfnisse der nationalen Wahrnehmungspraxis. Daneben suchten sie auch nach Vorbildern in den Gesetzen der europäischen Staaten, die eine lange Tradition der kollektiven Rechtewahrnehmung nach kontinentaleuropäischem Konzept haben. Auch die Einflüsse der bis zum Jahr 2014 fragmentarischen EU-Regelungen in diesem Bereich sind zu spüren.

Eine Harmonisierung der nationalen Vorschriften mit der neuen Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung steht in der Region noch aus. Die Mehrheit der vorhandenen Regelungen ist umfassend und systematisch, sodass man sich bei einigen Gesetzen nicht des Eindrucks erwehren kann, der Gesetzgeber habe perfekte Normen schaffen wollen, wie insbesondere in Bosnien und Herzegowina.

Häufig ist dieser Drang zu vorbildhaften Regelungen das Ergebnis der Probleme, mit denen Verwertungsgesellschaften in der Wahrnehmungspraxis zu kämpfen haben. Durch die perfekten Wahrnehmungsbestimmungen sollten Lösungen für diese Probleme angeboten werden, die keinen Spielraum für Interpretation lassen. Von Land zu Land unterschiedlich sind diese Regelungen auch von gewissen Unzulänglichkeiten und Lücken gekennzeichnet. Oftmals zeigt sich auch eine Diskrepanz zwischen den ambitioniert verfassten Vorschriften und der Praxis der Wahrnehmung.

Im Weiteren wird ein Überblick über die Kernelemente und Charakteristika der nationalen Wahrnehmungsregelungen der hier behandelten Länder

sowie ein Einblick in die Praxis der lokalen Verwertungsgesellschaften gegeben. Darüber hinaus wird auch auf die regionalen legislativen Lösungen und die Wahrnehmungspraxis hingewiesen, die ein Resultat der Übernahme von EU-Regelungen auf diesem Gebiet sind. Ferner werden das Recht und die Praxis der Verwertungsgesellschaften der Region erläutert, welche die Forderungen, die sich aus den Rechtsakten des EP und der EK ergeben, ebenso reflektieren wie die Auffassungen, die in den Entscheidungen der EK und in den Urteilen des EuGH zum Ausdruck kommen.

Schließlich wird punktuell auf die derzeitige Übereinstimmung der nationalen Wahrnehmungsbestimmungen in der Region mit den Lösungen der neuen Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung eingegangen. Im Hinblick auf die Lage der Wahrnehmungspraxis wird im Folgenden überwiegend auf die Besonderheiten in der Tätigkeitsausübung von Verwertungsgesellschaften im Bereich der Musik¹³⁵⁰, wie SAZAS, HDS ZAMP, SQN und AMUS, SOKOJ Serb, ZAMP Mzd, PAM CG, Muzikautor und Albautor^{1351, 1352} hingewiesen.

2. Der Begriff der Verwertungsgesellschaften und ihre Gründung

2.1 Die Bestimmung des Begriffs der Verwertungsgesellschaft

Eine Definition der Körperschaften, die die Tätigkeit der kollektiven Rechtewahrnehmung ausüben, existiert auf internationaler Ebene nicht; auf EU-Ebene erfolgte eine horizontale Definition erstmals 2014 in der neuen

1350 Der kosovarischen Verwertungsgesellschaft für Musikrechte APIK wurde die Tätigkeitserlaubnis in Juli 2012 erteilt. Derzeit stehen ungenügende Informationen über ihre Tätigkeit zur Verfügung. Demzufolge wird sich die Darstellung des Wahrnehmungsrechts in Kosovo auf die legislativen Lösungen beschränken. S. oben, III. Kapitel, 7.1 APIK und VAPIK.

1351 An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass die Tätigkeitserlaubnis dieser Verwertungsgesellschaft am 1. September 2013 ablief. Angesichts der Tatsache, dass in Albanien keine neue Verwertungsgesellschaft im Bereich der kollektiven Wahrnehmung der Rechte an Musikwerken gegründet wurde, wird im Rahmen dieser Abhandlung die bisherige Praxis der Albautor geschildert.

1352 Ausführlich zu diesen Verwertungsgesellschaften oben, III. Kapitel - Überblick über die Verwertungsgesellschaften in Südosteuropa.